

Gemeinde Schechingen

Gemarkung Schechingen

Ostalbkreis

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Solarpark Gröninger Feld"

Begründung

Stand: 21.07.2022 / 13.12.2022 / 02.03.2023



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
Andreas Gutscher, B. Sc. Stadt- und Raumplanung
Dipl.-Ing Karsten Heuckeroth Stadtplaner

Projektnummer: 22.001

| | | |
|----------|---|----------|
| I | Begründung zum Bebauungsplan | 1 |
| I.1 | Ziel und Zweck der Planung | 1 |
| I.2 | Anlass und Bedarf der Planung..... | 1 |
| I.3 | Plangebiet | 2 |
| I.3.1 | Übergeordnete Planung | 2 |
| I.3.2 | Bestandsituation..... | 5 |
| I.4 | Alternativflächenprüfung | 6 |
| I.5 | Städtebauliche Zielvorstellungen | 9 |
| I.6 | Verfahrensart | 9 |
| I.7 | Festsetzungen des Bebauungsplans..... | 9 |
| I.8 | Bodenordnung..... | 10 |
| I.9 | Erschließung, Ver- und Entsorgung | 11 |

I Begründung zum Bebauungsplan

I.1 Ziel und Zweck der Planung

Nach §1 (5) Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Die Gemeinde Schechingen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Gröninger Feld“ um auf eigener Gemarkung die Möglichkeit zu schaffen, einen Beitrag zur klimaneutralen Energieerzeugung zu leisten. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den Betrieb des Solarparks mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 4 ha zu ermöglichen. Der Betreiber plant bis zu 5.000 kWp (Kilowatt Peak) zu erzeugen. Die durch Sonnenkraft erzeugte Energie soll über eine geplante Trasse, überwiegend entlang von Feldwegen, dem bestehenden Netz zugeführt werden. Mit der Ausweisung der Fläche als Solarpark, könnte so erneuerbare Energie für ca. 1.500 Haushalte erzeugt werden.

Vorgesehen ist eine Anlage mit einem fest montierten Modultischsystem, bei dem die Photovoltaikmodule in einem festen Winkel zur Sonne ausgerichtet werden. Die Solarmodule werden mit einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) versehen. Diese dient dazu, den zu bestimmten Tagzeiten und Sonnenständen auftretenden Blendeffekt zu minimieren. Hierdurch sollen zum einen die ca. 150 m in östlicher Richtung entfernte Kreisstraße (K3261) und deren Verkehrsteilnehmer geschützt werden und zum anderen die ggf. auftretenden negativen Einwirkungen auf die Tierwelt im angrenzenden Naturschutzgebiet „Schechinger Weiher“ und im nördlich gelegenen Wald vermieden werden. Grünordnerische Festsetzungen zur Anlage von Feldhecken im Süden und Westen der Fläche, dienen der Einbindung ins Landschaftsbild und dazu den Biotopverbund zu stärken.

I.2 Anlass und Bedarf der Planung

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energiegewinnung ein gewichtiges nationales und internationales politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass, das Land seine Anstrengungen in Bezug auf „erneuerbare Energie“ verstärken muss und so zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Durch das hohe Potenzial der solaren Strahlung, sind Photovoltaikanlagen ein zentraler Bestandteil auf eine regenerative Energieversorgung umzustellen. Das Land Baden-Württemberg sieht vor, bis 2050 etwa 80 % seines Stroms durch erneuerbare Energien zu generieren. Die Bundesregierung hat kürzlich beschlossen dieses Ziel bereits 2030 erreichen zu wollen. Die Kommunen sind also angehalten Projekte und Planungen zu unterstützen, die mit dem geplanten Ausbau regenerativer Energien in Verbindung stehen, um das geplante Ziel der Landes- und Bundesregierung einzuhalten.

Das Bundesbaugesetzbuch schreibt in § 1a Abs. 2 BauGB vor, zu begründen, wenn es notwendig werden sollte, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen. Dabei werden nicht nur die aktuellen Entwicklungen mit der Gasknappheit berücksichtigt, sondern auch das allgemeine gesellschaftliche Ziel, in absehbarer Zeit klimaneutrale Energie erzeugen und verwenden zu können.

Die heimische Landwirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit lokal erzeugten Nahrungsmitteln. Hierzu sind hochwertige Böden, wie im Plangebiet vorhanden, erforderlich. Gleichzeitig werden in Deutschland etwa 10 % dieser Böden zur Erzeugung von Energiepflanzen herangezogen, deren Effizienz gegenüber Photovoltaikanlagen um ein Vielfaches geringer ist. Die Fläche des Plangebiets wird nicht direkt verbraucht oder versiegelt, jedoch wird sie der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche für Lebensmittel- und Futterproduktion entzogen. Als extensive Wiese oder Weide bleibt die Fläche unter und zwischen den Solarmodulen nach wie vor in eingeschränktem Umfang für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

I.3 Plangebiet

Das Plangebiet umfasst das Flurstück mit der Nummer 852 der Gemarkung Schechingen und liegt ca. 1 km nördlich des Siedlungskörpers in Anschluss an das Naturschutzgebiet „Schechinger Weiher“. Es befindet sich nach der Übersichtskarte des Landes Baden-Württemberg im sogenannten „benachteiligten Gebiet“. Es wird über bestehende Feldwege erschlossen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 3,94 ha Brutto-Fläche.

Es grenzen allseits unbeplanter Außenbereich mit folgender Nutzung an:

- im Norden: Waldflächen,
- im Osten: Feldweg und landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden: Feldweg und landwirtschaftliche Flächen,
- im Westen: landwirtschaftliche Fläche und daran anschließend das Naturschutzgebiet.

I.3.1 Übergeordnete Planung

Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist eine Verordnung der Landesregierung und Grundlage bzw. Wegweiser für die Räumliche Entwicklung des gesamten Bundeslands. Hier sind Zielsetzungen zum Erhalt und Schutz der natürlichen Lebensgrundlage, die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes als Wirtschafts- und Wohnstandort sowie wie der Erhalt der Primärfunktionen von Land- und Forstwirtschaft enthalten. Zu berücksichtigen ist hier Plansatz 5.3.2 (Z), nach diesem sollen die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Regionalplan Region Ostwürttemberg (2010)

Aus dem LEP ist die Regionalplanung abgeleitet, welche als Konkretisierung der Raumordnung dient. Hier werden die Inhaltlichen Anforderungen aus der gesamtstaatlichen Planung (LEP) auf die einzelnen Regionen angewendet und durch Grundsätze und Ziele gesichert. Im Regionalplan Ostwürttemberg ist das Plangebiet als schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) festgelegt. Darin wird beschrieben, dass die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und

Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzwürdigen Bereiche für die Landwirtschaft, als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzwürdigen Bereiche berücksichtigt werden.

Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg

In der Teilfortschreibung des Regionalplans, die am 05.09.2014 rechtskräftig wurde, wird die Möglichkeit zur Errichtung von erneuerbaren Energien (Windkraft, Photovoltaik, Biogas etc.) beschrieben und gesteuert. Unter Plansatz 4.2.3.2 (G) Photovoltaik wird darauf hingewiesen:

- 1) Der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) ist anzustreben. Hierzu sollen vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäude genutzt werden.
- 2) Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.
- 3) Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.
- 4) Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden.
- 5) Waldflächen sind aufgrund der Schwere des Eingriffs i.d.R. nicht für die Errichtung von Photovoltaik geeignet.

In Bauleitplanverfahren ist der Plansatz entsprechend zu berücksichtigen und für die Abwägung in den Unterlagen einzustellen. Mit Hinblick auf die Erstellung des Solarparks sind die vorgebrachten Punkte 1-4 zu prüfen und gegenüber der geplanten Nutzung und den Belangen der Landwirtschaft abzuwägen. Hierzu wird auf die Alternativflächenprüfung unter Kapitel I.4 verwiesen.

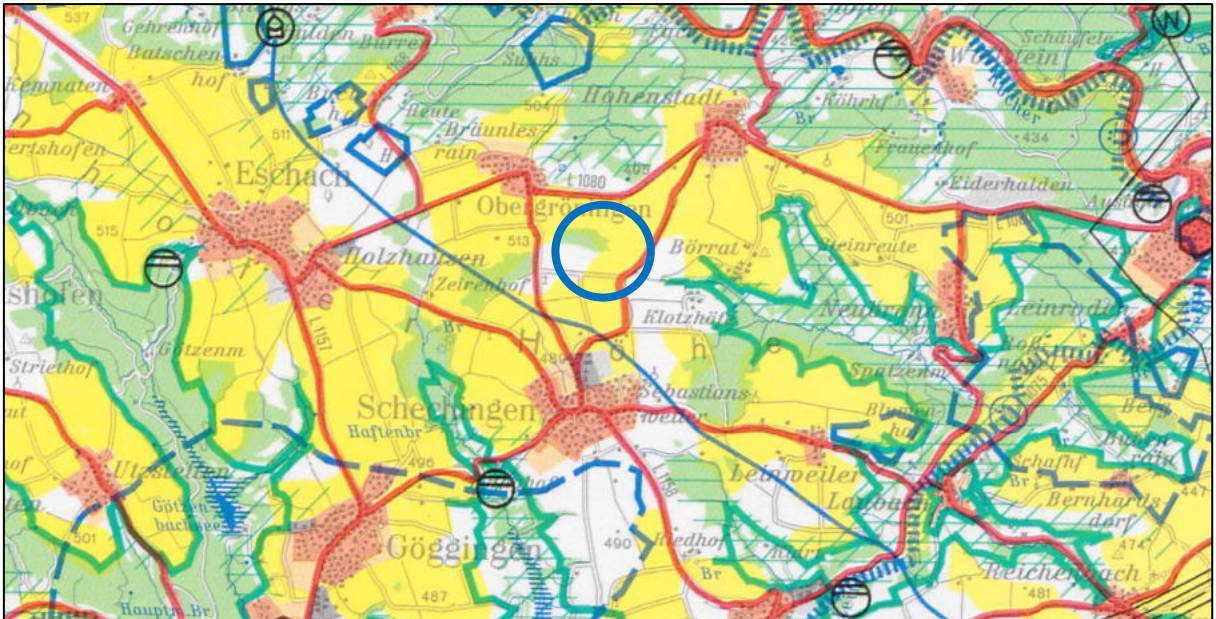


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan Ostwürttemberg, Plangebiet blau umkreist

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband „Leintal – Frickenhofer Höhe“ ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

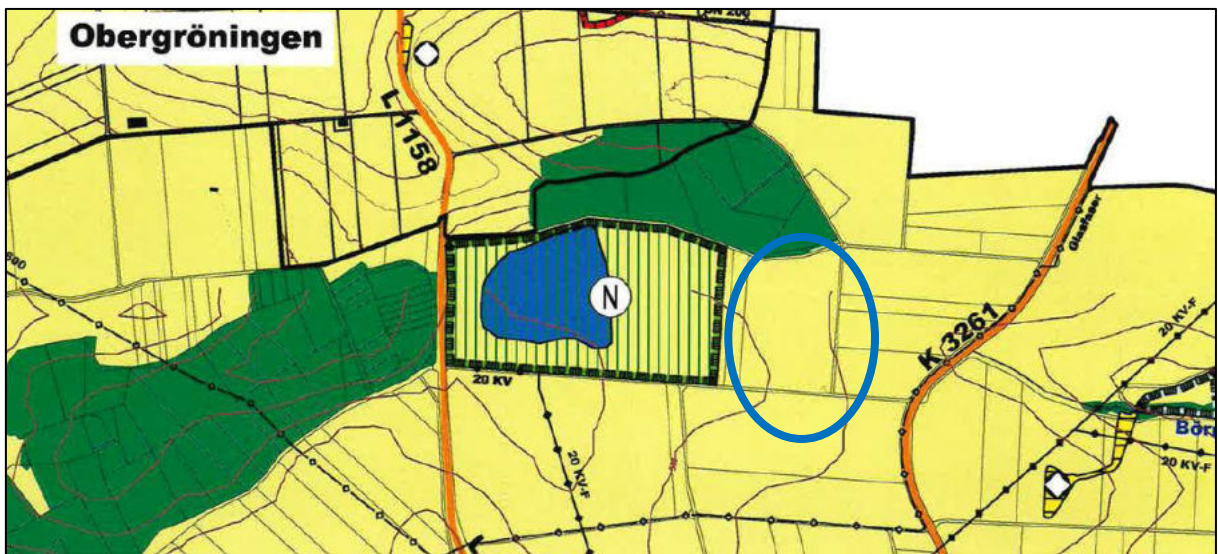


Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband „Leintal – Frickenhofer Höhe“, Plangebiet blau umkreist

Aus der Auswertung des Kartenmaterials der LUBW geht hervor, dass sich das Plangebiet in keinem Wasserschutzgebiet oder geplanten Wasserschutzgebiet befindet. Außerdem sind keine gesetzlich geschützten Biotope und sonstige Schutzgebietstypen auf der Fläche vermerkt. Das westlich gelegene Naturschutzgebiet befindet sich in ca. 40 m Entfernung.

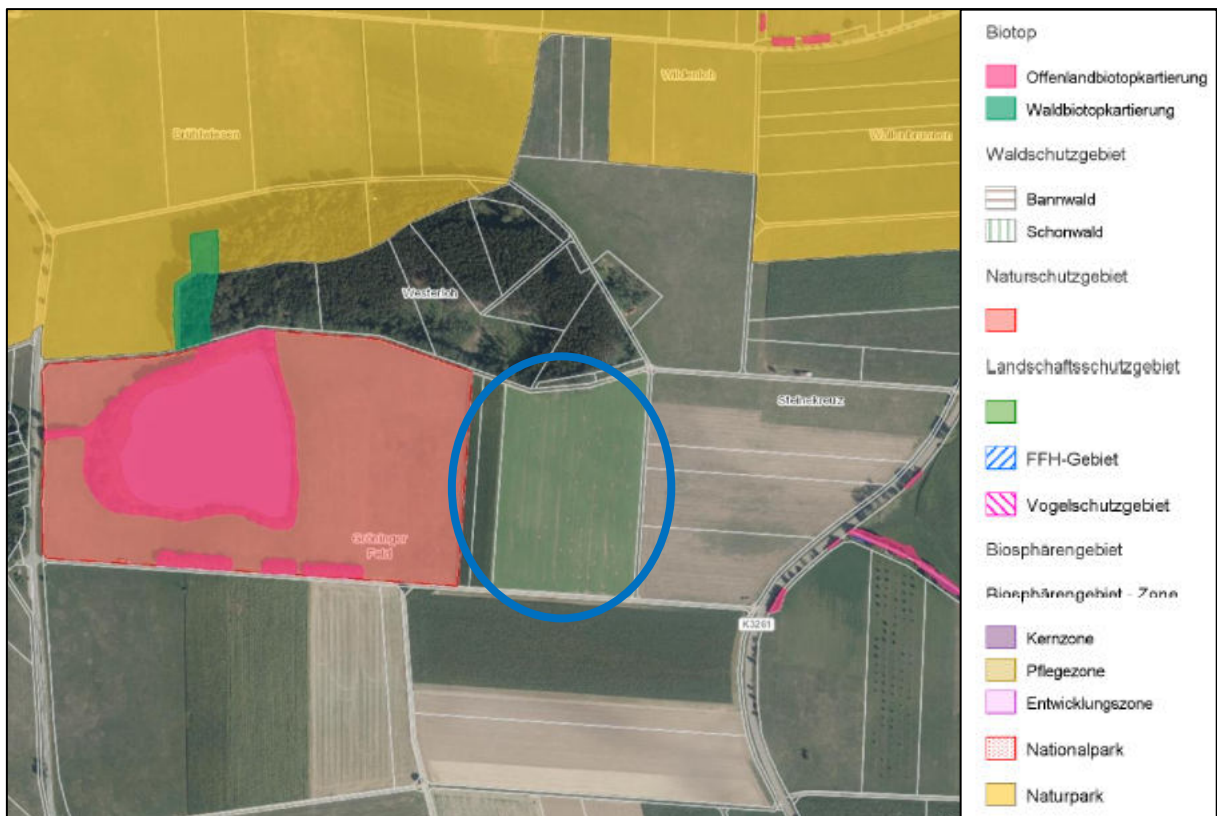


Abb. 3: Auszug aus der Schutzgebietstypen (Natur- und Wasserschutz der LUBW, Stand 02/2022)

I.3.2 Bestandsituation

Topografie

Das Gelände fällt von 498 müNN im Norden gleichmäßig in Richtung Südosten auf 496 müNN ab.

Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende Feldwege, die übergeordnet an Kreisstraßen und den Siedlungskörper von Schechingen angebunden sind.

Geologie

Laut dem Kartenwerk des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich der Gesteine der Obtususton-Formation (Unterjura), welche im Plangebiet von quartären Ablagerungen aus Holozänen Abschwemmassen sowie Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert wird. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bestehende Nutzungen

Aufgrund der Lage sowie des Zuschnitts des Plangebiets ist eine gute Eignung für die Landwirtschaft zu attestieren. Zusätzlich zeigt die digitale Flurbilanz die Fläche als Vorrangflur Stufe II, welche die landwirtschaftliche Nutzung in den Vordergrund stellt. Der bisher die Fläche bewirtschaftende landwirtschaftliche Betrieb verfügt über 80 ha Fläche und hat mit dem Verlust von ca. 5 % seiner Flächen laut eigener Aussage keine existenziellen Probleme.

I.4 Alternativflächenprüfung

Gemäß Plansatz 4.2.3.2 der Teilfortschreibung Erneuerbare Energie des Regionalplans Ostwürttemberg sollte für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zu anderen Zwecken eine Alternativenprüfung vorgenommen werden, wenn sich das Vorhaben, wie in diesem Fall, innerhalb der Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz befindet.

Als erster Schritt zur Prüfung potenzieller alternativer Standorte für den Solarpark gilt die Ermittlung des nächstmöglichen Netz-Einspeisepunkts. Im Vorfeld der Planung hat der zukünftige Betreiber des Solarparks beim Netzeigentümer erfragt, wo dieser im räumlichen Bezug zu der im Bebauungsplan enthaltenen Fläche zu verorten wäre. Zwei Standorte wurden als potenzieller Einspeisepunkt genannt. Zum einen handelt es sich um einen Einspeisepunkt in Aalen-Wasseralfingen in ca. 25 km Entfernung zum geplanten Solarparkstandort. Zum anderen handelt es sich um den Einspeisepunkt auf der Gemarkung Leinzell, der sich in ca. 5 km (Luftlinie) Entfernung befindet. Aus wirtschaftlicher Sicht ist die Errichtung einer Freiflächensolaranlage so zu wählen, dass diese sich so nah wie möglich am Einspeisepunkt befindet. Da die präferierte Fläche immer noch ca. 5 km entfernt vom Einspeisepunkt liegt, wurden Gespräche mit Landwirten aus Schechingen, Göggingen und Utzstetten geführt, um einen evtl. Flächentausch, Erwerb oder Pacht einer sich zum Einspeisepunkt näherliegenden Flächen zu vereinbaren. Diese Gespräche blieben ergebnislos, sodass die jetzige Fläche als Grundlage für das Verfahren dient.

Nachdem die grundlegenden Parameter (Einspeisepunkt mit maximaler Entfernung von ca. 5 km) zur Ermittlung eines Suchraums für Alternativflächen festgelegt sind, erfolgt die Prüfung auf Grundlage der digitalen Flurbilanz. Da sich die Fläche des Geltungsbereichs in einem in der Flurbilanz ausgewiesenen Bereich der Vorrangflur Stufe II befindet, bildet diese somit die Ausgangslage. So sind nur Flächen im Suchraum ermittelt worden, die nach Einstufung der Flurbilanz als Grenzflur oder Untergrenzflur ausgewiesen sind. Flächen, die ebenfalls als Vorrangflur Stufe II dargestellt werden, sind nicht berücksichtigt, da sich hier keine Änderung gegenüber der aktuellen Fläche und somit den Belangen der Landwirtschaft ergeben würde.

Ein Mindestabstand für Freiflächensolaranlagen zu Siedlungsbereichen besteht in Baden-Württemberg nicht. Jedoch wurde anhand des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, ein Puffer von 150 m um die Siedlungsbereiche festgelegt, der nicht mit Freiflächensolaranlagen überplant werden soll. Anhand der Darstellung in Abb. 4 lässt sich somit eine Vorauswahl an Alternativflächen darstellen, welche anschließend auf ihre Eigenschaften (Einstufung Flurbilanz, Größe, Zuschnitt und regionalplanerische oder sonstige Restriktionen) hin untersucht werden. Es konnte ermittelt werden, dass ca. 33 Flächen der Einstufung Grenzflur zugewiesen werden können. Von diesen 33 Flächen sind 7 Flächen aufgrund Ihrer Größe und Zuschnitts vergleichbar mit der Fläche des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan. Zwei Flächen werden als Untergrenzflur ausgewiesen. Eine ist in Ihrer Größe und Zuschnitt vergleichbar zur Fläche des Geltungsbereichs. Aufgrund der Gegebenheiten der Flächen 1-5, die sich jeweils im Wald befinden, kann bereits ohne weiterführende Prüfung davon ausgegangen werden, dass diese nicht für eine Errichtung von PV-Anlagen geeignet sind. Die Flächen 6 und 7 werden einer detaillierten Prüfung unterzogen.

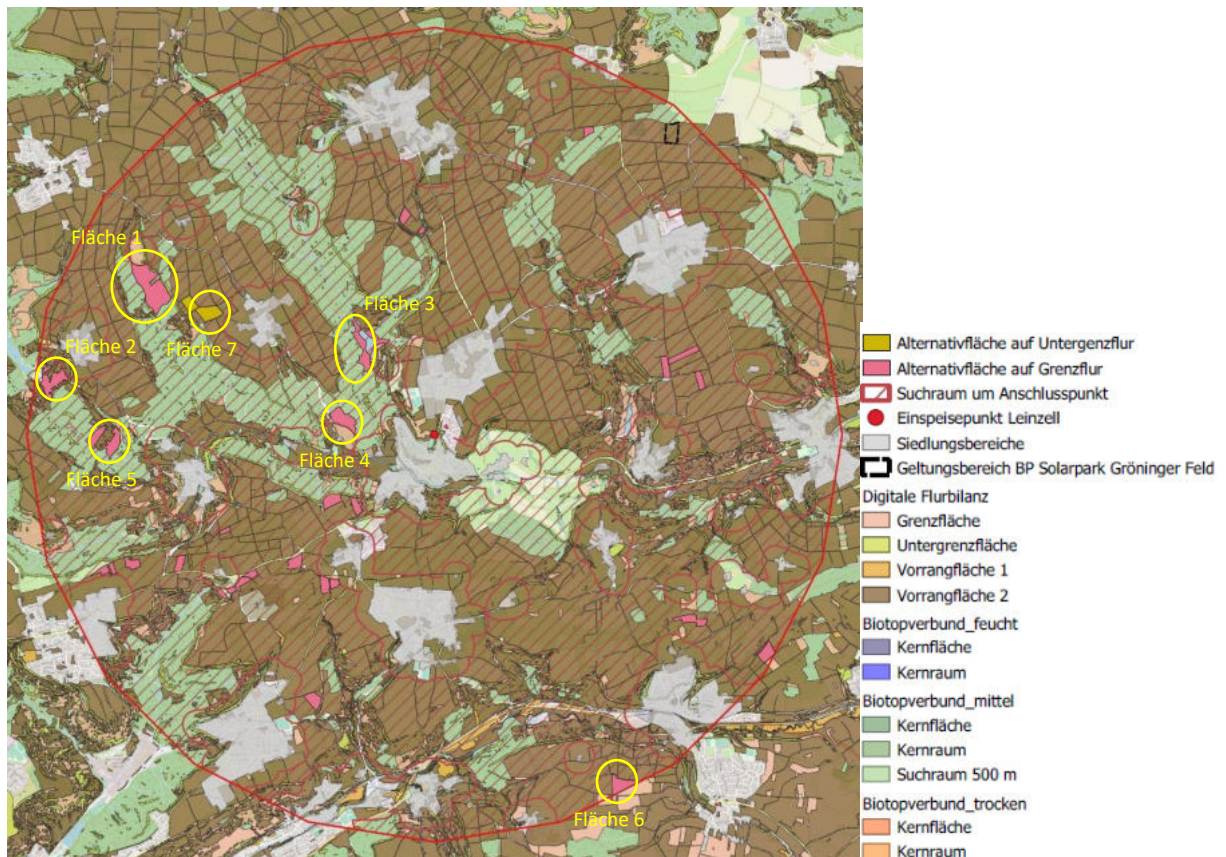


Abb. 4: Auszug aus der Wertstufenkarte der digitalen Flurbilanz mit Alternativflächen. Suchradius 5 km um den Einspeisepunkt in Leinzell.

Fläche 6:

Lagebeschreibung:

Die Fläche befindet sich südwestlich des Siedlungsbereich der Gemeinde Böbingen an der Rems. Die Fläche weist eine Größe von ca. 4 ha auf und befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Böden die durch die digitale Flurbilanz als Grenzflur ausgewiesen sind. Die Fläche wird durch mehrere Flurstücke gebildet. Das Relief der Fläche weist eine Kuppe auf, die von der Mitte der Fläche nach Nord und Süd um 5 m abfällt.

Regionalplanerische Vorgaben:

Laut dem Regionalplan des Verband Region Ost-Württemberg befindet sich die Fläche zum Teil in einem regionalen Grünzug (Pl.S.3.1.1).

Biotopstrukturen und Schutzgebiete:

Aus dem Kartenmaterial der LUBW geht hervor, dass keine weiteren Restriktionen bestehen.

Ergebnis:

Aufgrund der reinen Flächengröße wäre die Errichtung des Solarparks auf dieser Fläche möglich. Da sich die Fläche laut gültigem Regionalplan zum Teil in einem regionalen Grünzug befindet, wäre zu prüfen, ob ein Zielabweichungsverfahren zur Errichtung eines Solarparks notwendig würde. Aufgrund des bestehenden Flächenreliefs, welches ein Nord- und

Südgefälle aufweist, ist von einer geringeren Stromerzeugung auszugehen, da sich die Hälfte der Fläche auf einem Nordhang befindet. In Kombination mit einem ähnlichen Abstand zum Einspeisepunkt wie die geplante Fläche des Geltungsbereichs, ist ein wirtschaftlicher Betrieb einer Solaranlage auf dieser Fläche voraussichtlich nicht möglich.

Fläche 7:

Lagebeschreibung:

Die Fläche befindet sich westlich des Siedlungsbereichs von Utzstetten und wird als Untergrenzflur in der digitalen Flurbilanz dargestellt. Die Fläche weist eine Größe von ca. 4 ha auf. Sie befindet sich in einem geringeren Abstand zum Einspeisepunkt als die geplante Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Regionalplanerische Vorgaben:

Laut dem Regionalplan des Verband Region Ost-Württemberg befindet sich die Fläche zum Teil in einem regionalen Grünzug (Pl.S.3.1.1).

Biotopstrukturen und Schutzgebiete:

Aus dem Kartenmaterial der LUBW geht hervor, dass keine weiteren Restriktionen bestehen.

Ergebnis:

Der Flächenzuschnitt, das Relief und die Größe der Flächen sind gut geeignet für die Errichtung eines Solarparks. Der räumliche Bezug zum Einspeisepunkt liegt mit ca. 3,2 km (Luftlinie) etwa 1,8 km näher als die geplante Fläche, die durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans definiert ist. Aufgrund der standortgebundenen Faktoren ist die Fläche aus planerischer sowie wirtschaftlicher Sicht gut geeignet um hier einen Solarpark zu errichten. Jedoch müsste diese von dem zukünftigen Betreiber erworben oder gepachtet werden. Nach Gesprächen mit der Verwaltung der Gemeinde Utzstetten geht hervor, dass aus Sicht der eigenen Siedlungsentwicklung keine Freiflächensolaranlagen in diesem Bereich vorgesehen sind. Die Fläche befindet sich ca. 150 m vom jetzigen Siedlungskörper entfernt und würde bei einer Ausdehnung des Siedlungskörpers näher heranrücken. Dies ist vonseiten der Gemeindeverwaltung nicht erwünscht.

Ergebnis der Alternativflächenprüfung

Auch großräumiger betrachtet sprechen viele Punkte für die Entwicklung des Solarparks an der priorisierten Stelle. Die Flächenpotenzialanalyse zeigt auf, dass Flächen der Vorrangflur Stufe II vorherrschend im Untersuchungsbereich bzw. gar im Landkreis sind. Die wenigen Flächen, die durch die Potenzialanalyse herausgearbeitet wurden, welche sich aufgrund der digitalen Flurbilanz besser für die Entwicklung eines Solarparks eignen, unterliegen diversen Ausschlusskriterien. So befindet sich eine Vielzahl der Flächen im Wald, in Landschaftsschutzgebieten, oder regionalen Grünzügen. Lediglich die Fläche 7 zeigt hier keine regionalplanerischen oder sonstigen planungsrelevanten Restriktionen auf. Jedoch wurde aus Gesprächen mit der Verwaltung deutlich, dass eine Entwicklung auf dieser Fläche nicht vorgesehen und erwünscht ist, da sich diese aufgrund der möglichen Siedlungsentwicklung zu nahe am Siedlungsrand befindet.

Zusammengefasst bietet die Fläche, die dem Bebauungsplan zugrunde liegt und sich bereits im Besitz des Solarpark-Eigentümers befindet, die beste Möglichkeit im räumlichen Umfeld des Einspeisepunktes, einen Beitrag zum Ausbau der dringend erforderlichen erneuerbaren Energien zu leisten.

I.5 Städtebauliche Zielvorstellungen

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Grundlage ist die Projektplanung mit einer geplanten Leistung von bis zu 5.000 kWp (Kilowatt Peak). Zusätzlich wird das Einfügen in das Landschaftsbild, der Übergang zum naheliegenden Naturschutzgebiet „Schechinger Weiher“ und die Integration in den Biotopverbund mit entsprechenden grünordnerischen Festsetzungen angestrebt.

I.6 Verfahrensart

Ein Bebauungsplanverfahren ist erforderlich, da Photovoltaikanlagen nicht einer Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB unterliegen und daher planungsrechtliche Festsetzungen benötigen. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren durchgeführt.

Da es sich um einen nicht aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelten Bebauungsplan handelt, ist die Änderung des FNP im Parallelverfahren durchzuführen. Bei Satzungsbeschluss des Bebauungsplans, vor Abschluss des FNP-Änderungsverfahrens, ist der Bebauungsplan ggf. zur Genehmigung vorzulegen, um dessen Rechtskraft zu erlangen.

I.7 Festsetzungen des Bebauungsplans

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für deren Betrieb notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Technikgebäude. Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen und zur landschaftlichen Einbindung, sind die überbaubare Fläche sowie die maximale Anlagenhöhe von 3,8 m festgesetzt.

Um das Landschaftsbild, das geregelte Versickern und Abführen des Niederschlagswassers und die Förderung der Biodiversität und des Biotopverbunds zu gewährleisten sind grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Unter anderem wird zwischen den einzelnen Modulreihen die Entwicklung einer gebietsheimischen, artenreichen Wiese vorgesehen, die als zusätzliche Nahrungsgrundlage für Insekten und damit letztlich auch für Vogelarten im Umfeld des Naturschutzgebiets dient. Unter den Modultischen und auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wird eine Ruderalvegetation zur Förderung der Strukturvielfalt festgesetzt. Auch eine Heckenpflanzung westlich und südlich der Anlage dient neben der landschaftlichen Eingrünung der Stärkung des Biotopverbunds und der Erweiterung

von Biotopstrukturen, die im angrenzenden Naturschutzgebiet „Schechinger Weiher“ bereits vorhanden sind.

Die Einfriedungen sind für die Durchlässigkeit von Kleinsäugetieren mit einem Bodenabstand von mind. 10 cm festgesetzt.

Um die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen, sind landwirtschaftliche Nutzungen ebenfalls zulässig. Die vorgesehene extensive Wiesen- oder Weidenutzung entspricht den möglichen landwirtschaftlichen Nutzungen im eingeschränkten Umfang unter und zwischen den Solarmodulen.

I.8 Bodenordnung

Die Flurstücke innerhalb des Plangebiets befinden sich im Eigentum einer Erbengemeinschaft des zukünftigen Solarparkbetreibers, bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

I.9 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehende örtliche Infrastruktur sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Anbindung an das Stromnetz, welche durch einen Anschluss an das örtliche Mittelspannungsnetz hergestellt wird.

Die geplante Trasse zum Einspeisen der erzeugten Energie verläuft überwiegend entlang von Feldwegen und Straßen (vgl. Abb. 5). Der projizierte Verlauf weist eine Gesamtlänge von ca. 6 km auf und kreuzt drei Straßen (Landes- und Kreisstraßen). Die Verlegung der Leitungen erfolgt im offenen Leitungsbau und im Spühlbohrverfahren. Der geplante Anschluss soll in der Gemeinde Leinzell auf dem Flurstück Nr. 220/1 erfolgen.

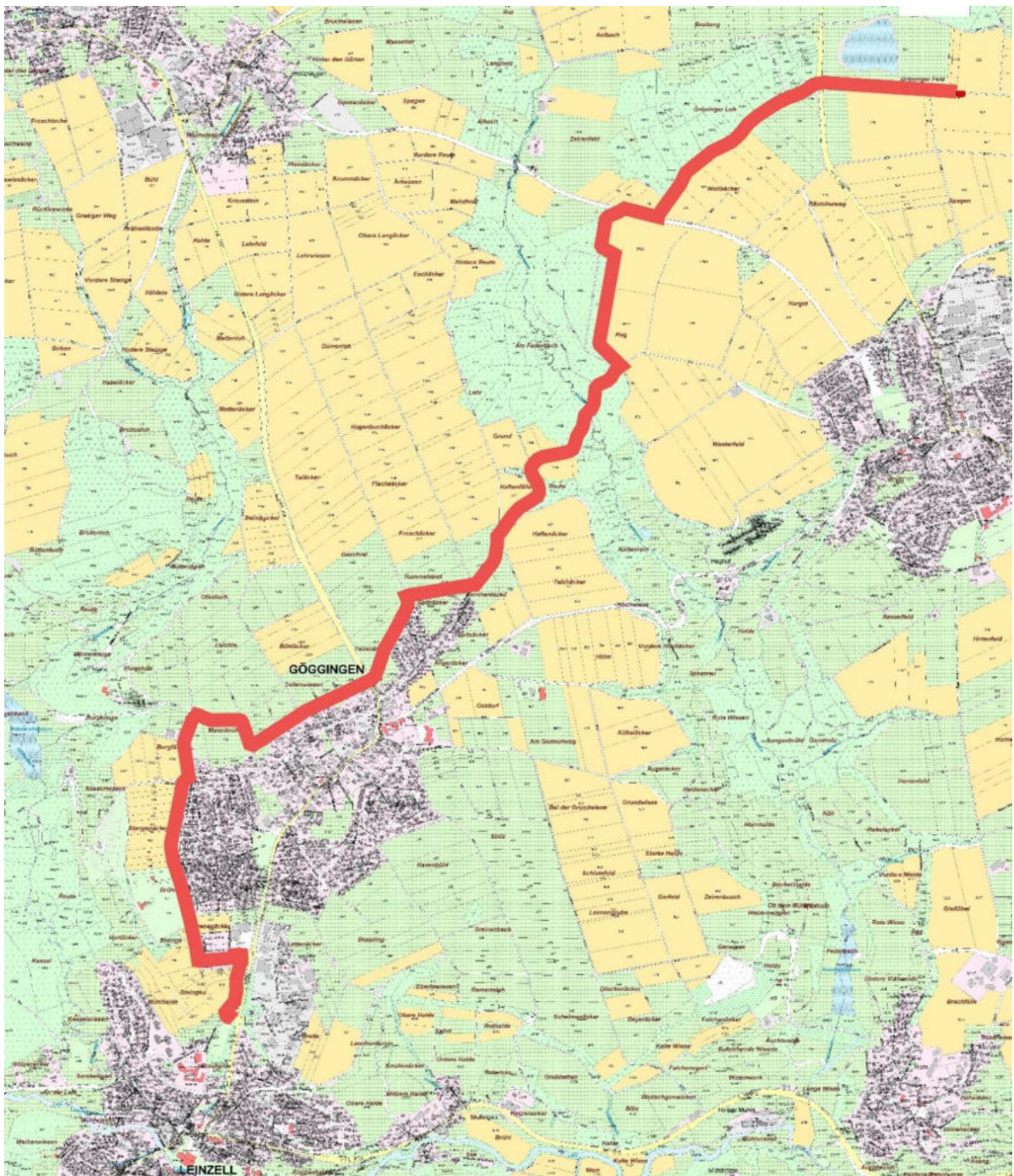


Abb. 5: Geplante Trassenführung bis zum Einspeisepunkt in Leinzell